

Protokoll Nr. 23 vom 18. November 2019, Seite 235

20. Nov. 2019

- 141 113 Planung Gemeinde
780 Abbauplanung
Teiländerung Bau- und Nutzungsordnung, Teiländerung Kulturlandplan, Deponie Typ B "Leigrube", Fisibach; Ergebnis öffentliche Auflage

Nach Vorliegen des abschliessenden Vorprüfungsberichtes wurden die Teiländerung der Bau- und Nutzungsordnung und die Teiländerung des Kulturlandplanes öffentlich aufgelegt. Somit wurde allen legitimierten Personen und Institutionen gemäss § 4 Abs. 3 und 4 Baugesetz die Möglichkeit zur Einwendung gegeben.

Gleichzeitig wurde das Rodungsgesuch gemäss § 14 der Verordnung zum Waldgesetz öffentlich aufgelegt.

Die beiden Publikationen erfolgten am Montag, 30. September 2019, im kantonalen Amtsblatt und im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Fisibach "Die Botschaft". Die Unterlagen lagen in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. Oktober 2019 öffentlich auf.

Innert der Auflagefrist gingen keine Einwendungen beim Gemeinderat ein.

Entscheid

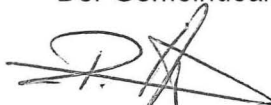
Der Gemeinderat hält fest, dass innert der öffentlichen Auflage vom 1. Oktober bis 30. Oktober 2019 keine Einwendungen gegen die Teiländerung der Bau- und Nutzungsordnung sowie Teiländerung des Kulturlandplanes und das Rodungsgesuch eingegangen sind.

Protokollauszug an

- Dep. Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Raumentwicklung, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau (Geschäfts-Nr. BVUARE.18.7148)
- Dep. Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Wald, Hannah Schmalz (E-Mail)
- CSD Ingenieure AG, [REDACTED] Schachenallee 29a, 5000 Aarau
- Gemeindeammann Roger Berglas
- Gemeinderätin Claudia Hirschi
- Akten

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann Die Gemeindeschreiberin



Roger Berglas



Tamara Volkart

Versand: 19.11.2019

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung Wald

28. Mai 2020

Rodungsgesuch Nr. BVUAW.1479

Gemeinde: Fisibach
Gesuchstellerin: Ziegelei Fisibach AG
Bauvorhaben: Erweiterung Tongrube, Höherfüllung und Deponie Typ B
Leitverfahren: Teiländerung Kulturlandplan

Rodungsbewilligung

1. Sachverhalt

Die Tongrube "Fisibach" wurde gemäss bisheriger Nutzung und rechtskräftigem Kulturlandplan als Materialabbauzone genutzt. Im bisher bewilligten Projekt ist lediglich eine Teilauffüllung der Grube mit unverschmutztem Aushub- und Abraummaterial vorgesehen.

Geplant ist nun eine Höherauffüllung gegenüber der rechtskräftigen Abbau- und Auffüllbewilligung. Das geplante Auffüllvolumen umfasst 2 Mio. m³. Zudem soll die Wiederauffüllung nicht wie bewilligt mit unverschmutztem Aushub, sondern mit Material des Typs B erfolgen. Die "Leigrube" ist im Richtplan bereits als Deponie Typ B gemäss der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) festgesetzt. Der Materialabbau wird fortgesetzt.

Die bisherige rechtskräftige Rodungsbewilligung bleibt weiterhin in Kraft.

Um die Tongrube wie neu geplant aufzufüllen, wird die Rodung einer Waldfläche im Umfang von 10'032 m² notwendig. Dabei handelt es sich um eine Bestockung, welche an einer Böschung der Grube eingewachsen ist und am 17. November 2016 als Ersatzaufforstung anerkannt wurde.

Es ist vorgesehen, die Rodung generell zu bewilligen, da die Ausführung der Rodung frühestens in 25 Jahren notwendig ist. Die Rodungsbewilligung wird als generelle Bewilligung erteilt. Vor Ausführung der Rodung muss frühzeitig ein Gesuch zur Freigabe der Rodung eingereicht werden.

2. Erwägungen

Das vorliegende Rodungsgesuch wird im Rahmen eines Nutzungsplanungsverfahrens gestellt. Damit ist die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau für die Erteilung der Rodungsbewilligung zuständig. Die Bewilligung wird koordiniert mit einem Beschluss des Regierungsrats des Kantons Aargau erteilt.

Die komplette Auffüllung der Grube erfordert einen langen Planungszeitraum. Dies rechtfertigt in Absprache mit der Abteilung für Raumentwicklung eine langfristig erteilte generelle Rodungsbewilligung. Es gilt der übliche Vorbehalt für die konkrete Freigabe der Rodung, dass sich weder die rechtlichen Grundlagen noch der Sachverhalt wesentlich geändert haben.

In den letzten 15 Jahren vor Einreichung des Rodungsgesuchs wurden für das gleiche Werk Rodungen im Umfang von 45'250 m² ausgeführt. Bei einer total massgeblichen Rodungsfläche von 55'282 m² wird das BAFU angehört. Das BAFU hat mit Schreiben vom 7. Juni 2019 positiv zum Vorhaben Stellung genommen.

Die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümerin (Ziegelei Fisibach AG) liegt vor.

Das vorliegende Rodungsgesuch lag vom 1. Oktober bis 30. Oktober 2019 in der Gemeinde Fisibach öffentlich auf. Dagegen sind **keine Einwendungen** eingegangen.

Für eine Deponie des Typs B besteht ein grosser Bedarf. Die Sicherstellung eines solchen Standortes steht in kantonalem Interesse und damit liegen **wichtige Gründe** vor, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen können.

Das Werk, für das gerodet werden soll, ist durch die bestehende Grube und die günstigen geologischen Bedingungen vor Ort **auf den vorgesehenen Standort angewiesen**.

Das Werk **erfüllt** gemäss Stellungnahme der Abteilung Raumentwicklung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 6. September 2019 sachlich **die Voraussetzungen der Raumplanung**. Der Deponiestandort Tongrube Fisibach, Deponie Typ B ist im kantonalen Richtplan festgesetzt.

Die Rodung führt zu **keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt** durch Erosion, Rutschungen, Brände oder Windwurf.

Gemäss Stellungnahme der Abteilung für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 28. September 2018 zieht das Projekt keine weitere **Gefährdung der Umwelt** wie Gewässerverschmutzung, Lärm, Staub, Erschütterungen usw. nach sich.

In Vertretung der Interessen des **Natur- und Heimatschutzes** hat die Abteilung Landschaft und Gewässer des Departements Bau, Verkehr und Umwelt gemäss Mitteilungen vom 22. August 2018 und vom 17. Oktober 2018 keine Einwände gegen das Vorhaben.

Die Ersatzleistung im Perimeter der Tongrube im Ausmass von 10'032 m² liegt ausserhalb landwirtschaftlicher Vorrangflächen.

Gesamthaft betrachtet überwiegen im vorliegenden Fall die Interessen an der Rodung diejenigen an der Walderhaltung.

Die Rodung wird generell bewilligt. Für die Freigabe der Rodungsetappe muss frühzeitig vor Ausführung der Rodung ein Gesuch um Freigabe der Rodung bei der Abteilung Wald eingereicht werden.

Erheblicher Vorteil:

Massgeblich für die Ermittlung des Mehrwerts ist die Differenz zwischen den Verkehrswerten des Waldbodens und des gerodeten Bodens. Mit der vorliegenden Bewilligung für eine Rodung kann der Boden einträglicher genutzt werden; es entsteht ein Mehrwert. Die Ausgleichsabgabe wird durch die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt verfügt und der Ziegelei Fisibach AG nach Rechtskraft der Rodungsbewilligung in einem separaten Entscheid eröffnet.

3. Rodungsentscheid

3.1 Der Ziegelei Fisibach AG wird für die Tongrube Fisibach und die Deponie des Typs B eine Rodung im Umfang von 10'032 m² Waldboden generell bewilligt. **Dieser Entscheid tritt nur zusammen mit der Zustimmung zur Teiländerung Kulturlandplan in Rechtskraft.** Spätestens sechs Monate vor Ausführung der Rodung ist ein entsprechendes Gesuch um Freigabe der Rodung bei der Abteilung Wald einzureichen.

3.2 Die Bewilligung bezieht sich auf folgendes Grundstück:

Gemeinde	Lokalname	Eigentümer/in	Parz.Nr.:	Rodung m ² :
Fisibach		Ziegelei Fisibach AG	365	10'032
Total				10'032

Rodungskoordinaten: 2 673 022 / 1 267 372

Massgebend für die Abgrenzung der Rodungsfläche ist der Situationsplan 1:1'000, visiert durch die Abteilung Wald am 20. November 2018.

Die Bewilligung ist bis zum 31. Dezember 2051 befristet. Nach diesem Datum ist jede Rodung verboten.

3.3 Die bewilligten Rodungsgrenzen sind durch das zuständige Kreisforstamt abnehmen zu lassen.

3.4 Für die definitive Rodung im Umfang von 10'032 m² ist auf Parzelle 367, Gemeinde Fisibach, bis zum 31. Dezember 2053 Ersatz zu leisten. Massgebend ist der unter Ziffer 2 erwähnte Situationsplan.

Die Wiederbestockung hat mit standortgemässen Baum- und Straucharten zu erfolgen. Spezielle Weisungen des zuständigen Kreisforstamts bleiben vorbehalten.

Die Ersatzleistungsfläche ist auf eventuell aufkommende Neophyten zu kontrollieren. Diese sind mit geeigneten Massnahmen zu bekämpfen.

3.5 Die Ziegelei Fisibach AG hat die beiliegenden Kontrollformulare ausgefüllt rechtzeitig an den zuständigen Revierförster weiterzuleiten.

3.6 Gestützt auf § 18 AWaV hat die Gesuchstellerin für die Behandlung des vorliegenden Gesuchs die Gebühr von [REDACTED] Franken zu entrichten. Dieser Betrag wird nach der Eröffnung dieses Entscheids in Rechnung gestellt und ist innerhalb von 30 Tagen zu überweisen.

3.7 Der Entscheid über einen durch die Rodungsbewilligung entstehenden erheblichen Vorteil wird der Gesuchstellerin durch die Abteilung Wald separat eröffnet.

3.8 Die Rodung bzw. die Zweckentfremdung von Waldboden darf erst begonnen werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Vorliegen der Rechtskraft aller übrigen Bewilligungen und Zustimmungen

F. Dietiker

Fabian Dietiker
Abteilungsleiter

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen den Rodungsentscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, geführt werden. Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage mit Beginn Publikation Rechtskraft Beschluss Gemeindeversammlung.
2. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten; d.h. es ist
 - a) anzugeben, wie der Regierungsrat entscheiden soll, und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 und 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
4. Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Wird eröffnet an (A-Post Plus):

- | | |
|--|-------------------|
| • Ziegelei Fisibach AG | (mit Beilagen) |
| • Gemeinde Fisibach | (mit Planbeilage) |
| • Ortsbürgergemeinde Fisibach (Grundeigentümerin EA) | (mit Planbeilage) |

Verteiler durch Abteilung Wald:

- BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern (mit Beilagen)
- Revierförster Gerhard Wenzinger (mit Planausschnitt)
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Raumentwicklung
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Landschaft und Gewässer
- Kreisforstamt 2 Baden-Zürzach

Anhang

Rechtsgrundlagen

1. Allgemeines

Das Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 (Stand 1. Juli 2013) soll den Wald in seiner Fläche und in seiner räumlichen Verteilung erhalten (Art. 1 Abs. 1 Bst. a). Die Waldfläche soll nicht vermindert werden (Art. 3). Das Waldgesetz und die Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992 auf Bundesebene und das Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997, das Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (Walddekret, AWaD) vom 3. November 1998 und die Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV) vom 16. Dezember 1998 auf kantonaler Ebene enthalten folgende Rodungsbestimmungen:

2. Begriff der Rodung (Art. 4 WaG)

Als Rodung gilt die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden.

3. Rodungsverbot und Ausnahmegewilligungen (Art. 5 WaG)

Rodungen sind verboten (Abs. 1). Eine Ausnahmegewilligung darf erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Das Werk, für das gerodet werden soll, muss zudem auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein und die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen. Ausserdem darf die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen (Abs. 2). Nicht als wichtige Gründe gelten finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nichtforstliche Zwecke (Abs. 3). Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen (Abs. 4). Rodungsbewilligungen sind zu befristen (Abs. 5).

4. Rodungersatz (Art. 7 WaG)

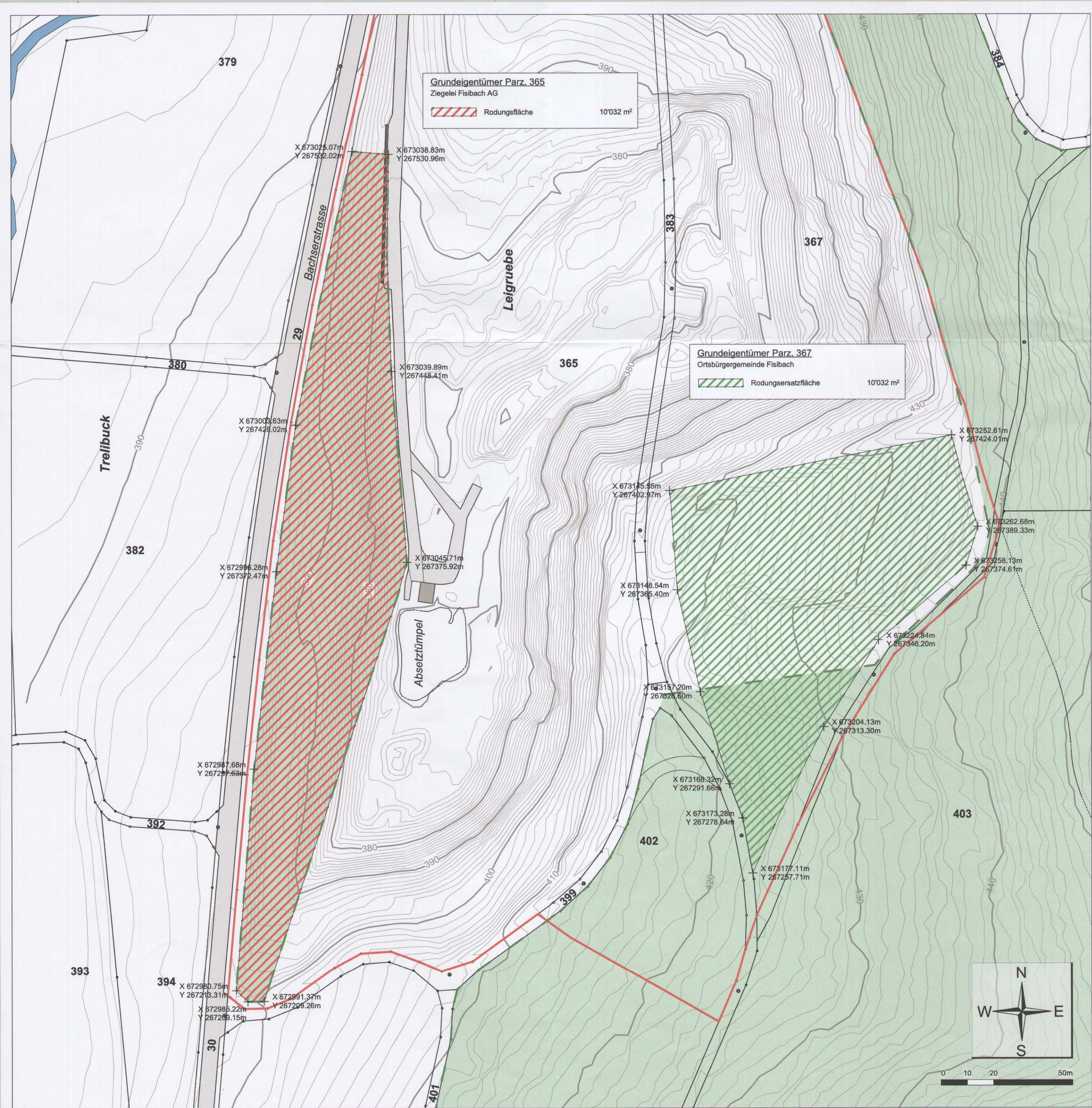
Für jede Rodung ist in derselben Gegend mit standortgerechten Arten Realersatz zu leisten (Abs. 1). Anstelle von Realersatz können gleichwertige Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden in a) Gebieten mit zunehmender Waldfläche oder b) in den übrigen Gebieten ausnahmsweise zur Schonung von landwirtschaftlichem Kulturland sowie ökologisch oder landschaftlich wertvoller Gebiete (Abs. 2). Auf den Rodungersatz kann verzichtet werden bei Rodungen a) von in den letzten 30 Jahren eingewachsenen Flächen für die Rückgewinnung von landwirtschaftlichem Kulturland; b) zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revitalisierung von Gewässern; c) für den Erhalt und die Aufwertung von Biotopen nach den Artikeln 18a und 18b Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (Abs. 3). Wird nach Absatz 3 Bst. a rückgewonnenes Landwirtschaftliches Kulturland innerhalb von 30 Jahren einer anderen Nutzung zugeführt, so ist der Rodungersatz nachträglich zu leisten (Abs. 4).

5. Ausgleich erheblicher Vorteile (Art. 9 WaG)

Entstehen mit einer Rodungsbewilligung erhebliche Vorteile, ist eine Ausgleichsabgabe zu entrichten (Art. 9 WaG und § 8 AWaG). Die Höhe der Ausgleichsabgabe ist in § 1 AWaD geregelt. Die Abteilung Wald legt die Abgabe fest und eröffnet sie wenn möglich gleichzeitig mit der Rodungsbewilligung (§ 19 AWaV).

6. Zuständigkeit (Art. 6 WaG)

Ausnahmegewilligungen für Rodungen im Rahmen von eidgenössischen Bewilligungsverfahren erteilen die zuständigen Bundesbehörden (Abs. 1 Bst. a). In kantonalen Bewilligungsverfahren ist die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt für den Rodungsentscheid zuständig (Art. 1 Abs. 1 Bst. b WaG und § 12 AWaV). Für Rodungen, die in die kantonale Zuständigkeit fallen und deren massgebliche Rodungsfläche gemäss Art. 6 WaV über 5000 m² beträgt, ist das BAFU vor dem Entscheid anzuhören.



Projekt

Rodungsfläche

10'032 m²

Rodungsersatzfläche

10'032 m²

Waldgrenze

(gemäss AGIS Waldflächen-Karte)

Projektperimeter

Wald

Höhenlinien September 2016

Kanton Aargau

Departement

Bau, Verkehr und Umwelt

Abteilung Wald

Sektion Walderhaltung

20.11.2018

Grundeigentümer

Fisibach, den

Bauherrschaft

Ziegelei Fisibach AG, Fisibach

.....

Fisibach, den

Grundeigentümer GB-Nr. 365

Ziegelei Fisibach AG

.....

Fisibach, den

Grundeigentümer GB-Nr. 367

Ortsbürgergemeinde Fisibach

.....

Aarau, den

Der Projektverfasser:

CSD Ingenieure AG, Aarau

.....

Ziegelei Fisibach AG

Deponie Typ B, "Leigrube" Fisibach

Rodung und Rodungsersatzflächen

Detailplan

CSDINGENIEURE⁺

VON GRUND AUF DURCHDACHT

CSD INGENIEURE AG

Schachenallee 29 A

CH-5000 Aarau

www.csd.ch

t +41 62 834 44 00

f +41 62 834 44 01

e aarau@csd.ch

Rodungsgesuch

Gezeichnet

Massstab

Datum

Format

Auftrags Nr.

AG02051.300

VHO

MDA

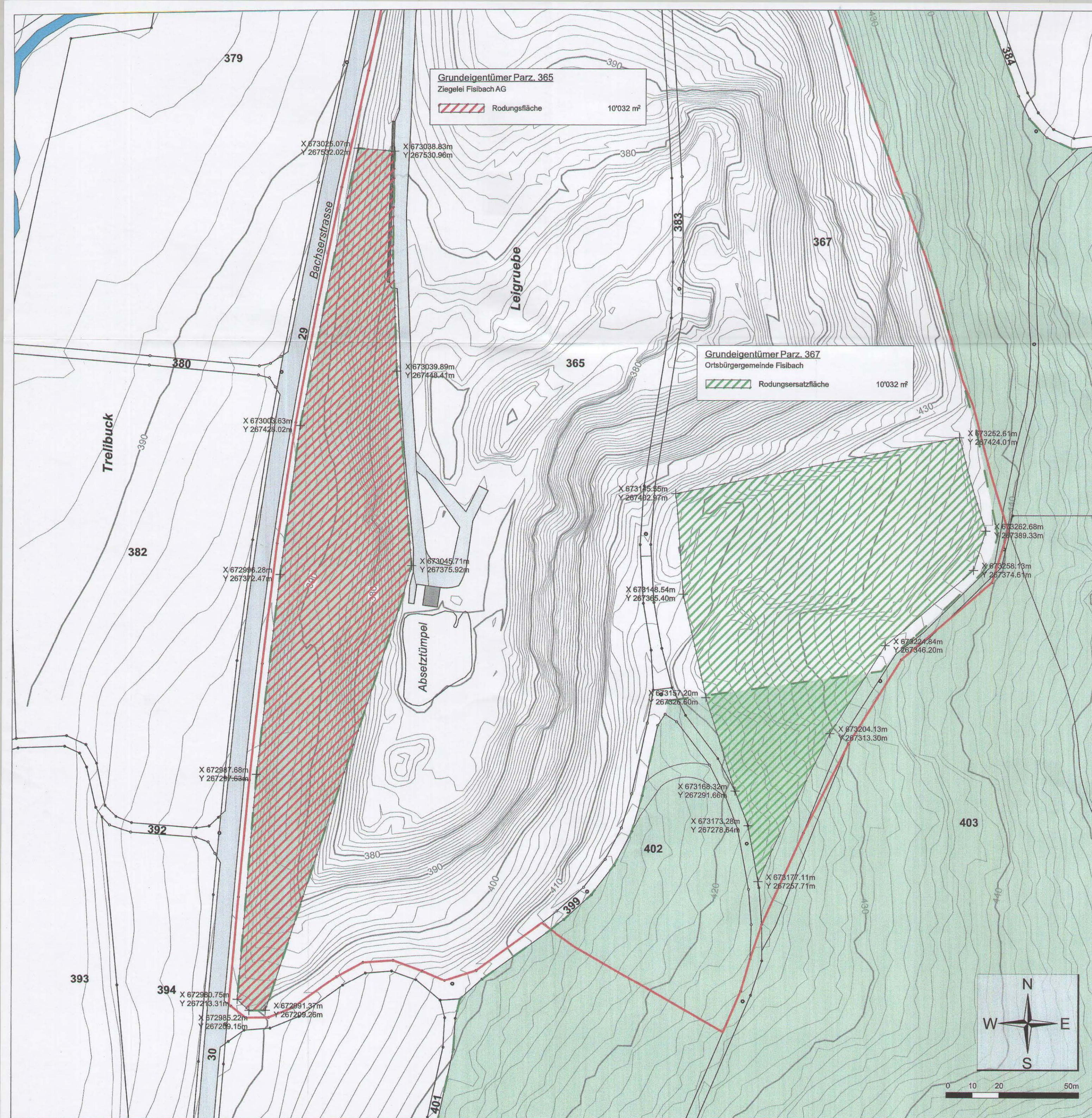
15.03.2018

630 x 425

Plan Nr.

11

AG02051_Rodungsplan_18022018.mxd



Projekt

- Rodungsfläche
- Rodungsersatzfläche
- Waldgrenze (gemäss AGIS Waldflächen-Karte)

10'032 m²
10'032 m²

Orientierung

- Projektperimeter
- Wald
- Höhenlinien September 2016

Grundeigentümer

Fisibach, den 1.6.21
Bauherrschaft
Ziegelei Fisibach AG, Fisibach

1.6.21 Ziegelei Fisibach AG
5467 Fisibach

Fisibach, den 1.6.21
Grundeigentümer GB-Nr. 365
Ziegelei Fisibach AG

1.6.21 Ziegelei Fisibach AG
5467 Fisibach

Fisibach, den 15.6.2018
Grundeigentümer GB-Nr. 367
Ortsbürgergemeinde Fisibach

GEMEINDERAT FISIBACH
Der Gemeindeammann: Die Gemeinbeschreiberin:
RA HTO

Aarau, den 7. Juni 18
Der Projektverfasser:
CSD Ingenieure AG, Aarau

7. Juni 18 von

Ziegelei Fisibach AG



Deponie Typ B, "Leigrube" Fisibach

Rodung und Rodungsersatzflächen Detailplan

CSDINGENIEURE+
VON GRUND AUF DURCHDACHT

CSD INGENIEURE AG
Schachenallee 29 A
CH-5000 Aarau
www.csd.ch

t +41 62 834 44 00
f +41 62 834 44 01
e aarau@csd.ch

Rodungsgesuch

Massstab
1:1'000

Auftrags Nr.

AG02051.300

Gezeichnet	VHO
Geprüft	MDA
Datum	15.03.2018
Format	630 x 425
Plan Nr.	

11